



PKBiel CPBienne

Pensionskasse der Stadt Biel

Caisse de pension de la Ville de Bienne

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT 2025

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Grundlage.....	1
Art. 1.2	Rückstellungsreglement	1
TEIL 2	TECHNISCHE GRUNDLAGEN, VORSORGEKAPITALIEN	2
Art. 2.1	Rechnungsgrundlagen	2
Art. 2.2	Vorsorgekapitalien.....	2
TEIL 3	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN.....	3
Art. 3.1	Grundsätze.....	3
Art. 3.2	Rückstellung für Grundlagenwechsel	3
Art. 3.3	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten (Risikoschwankungsfonds).....	3
Art. 3.4	Rückstellung Umwandlungssatz.....	4
Art. 3.5	Rückstellung Rententeuerung	4
Art. 3.6	Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes.....	5
TEIL 4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 4.1	Information der Destinatäre	6
Art. 4.2	Reglementsänderungen	6
Art. 4.3	Inkrafttreten des Reglements	6

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage

Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung und in Ergänzung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel, nachfolgend PKBiel genannt, das Rückstellungsreglement.

Das Rückstellungsreglement basiert auf Art. 65b BVG in Verbindung mit Art. 48e BVV2.

Art. 1.2 Rückstellungsreglement

Das Rückstellungsreglement wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Rückstellungsreglement regelt die Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken.

Im Rahmen des Rückstellungsreglements werden zudem die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen festgehalten sowie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger beschrieben.

Teil 2 TECHNISCHE GRUNDLAGEN, VORSORGEKAPITALIEN

Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf geeigneten Rechnungsgrundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Rechnungsgrundlagen sind im Anhang festgelegt. Die Verwaltungskommission bestimmt die Rechnungsgrundlagen und stützt sich dabei auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode angewandt.

Der technische Zinssatz gelangt bei der Berechnung der Deckungskapitalien der Rentenbezüger, des Umwandlungssatzes und der versicherungstechnisch notwendigen Finanzierung zur Anwendung.

Art. 2.2 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro versicherte Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung für das Sparkapital, für den Mindestbetrag nach Art. 17 FZG und für das Altersguthaben nach Art. 15 BVG eingesetzt wird.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht

- dem Barwert der laufenden Rente unter Einschluss des Barwerts der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, zuzüglich
- für Rentenbezüger mit temporären bis zum Referenzalter laufenden Renten, dem Sparkapital und dem Barwert der bis zum Referenzalter fehlenden Sparbeiträge.

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

Teil 3 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 3.1 Grundsätze

Die PKBiel bildet für versicherungstechnische Risiken die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge finanziert sind, versicherungstechnische Rückstellungen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Lage der PKBiel mit ihrem Sollwert erfasst und jährlich angepasst. Sie können nur dann aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten. Weicht der Experte für berufliche Vorsorge von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 3.2 Rückstellung für Grundlagenwechsel

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Sie wird vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich ermittelt.

Der Sollbetrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt.

Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst. Gleichzeitig ist ein Neuaufbau dieser Rückstellung neu zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

Art. 3.3 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten (Risikoschwankungsfonds)

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die PKBiel finanziell erheblich belasten. Zu Absicherung solcher Schwankungen der aktiven Versicherten wird eine entsprechende Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet, welcher nach der risikotheorietisch berechneten Gesamtschadenverteilung nach Panjer jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet wird.

Der Risikoschwankungsfonds wird so berechnet, dass die vom Folgejahr erwarteten Risikokosten mit einem Sicherheitsgrad von 99.00% gedeckt werden können. Die erwarteten reglementarischen Risikobeiträge werden vom Risikoschwankungsfonds in Abzug gebracht.

Falls die PKBiel über einen Stop Loss-Vertrag verfügt, entspricht der Risikoschwankungsfonds der doppelten Differenz zwischen der Summe zwischen dem Stop Loss Selbstbehalt (SL) und der Prämie (P), und den erwarteten Risikobeiträgen (E) ($RSF=2*(SL+P-E)$).

Falls die PKBiel über einen kongruenten Rückversicherungsvertrag verfügt, kann auf die Bildung des Risikoschwankungsfonds verzichtet werden.

Art. 3.4 Rückstellung Umwandlungssatz

Eine Rückstellung Umwandlungssatz wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.

Die Rückstellung wird für alle aktiven und invalide Versicherten ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter gemäss den Statuten der PKBiel berechnet. Das BVG-Alter per Stichtag ist für die Berechnung massgebend. Die Rückstellung entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im Referenzalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst.

Es wird angenommen, dass ein Anteil der Altersleistung bei der Pensionierung der Versicherten in Kapitalform bezogen wird. Dieser Anteil wird jährlich aufgrund der Erfahrungswerte der PKBiel vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Die Rückstellung Umwandlungssatz wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Sie entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

Art. 3.5 Rückstellung Rententeuerung

Sofern die Verwaltungskommission beschliesst, die laufenden Renten der Teuerung anzupassen oder eine Einmalzahlung an die Rentenbezüger auszusahlen, so ist eine entsprechende Rückstellung Teuerungsfonds zu bilden. Die Höhe der Rückstellung Teuerungsfonds entspricht dem notwendigen Deckungskapital, welches zur Finanzierung der beschlossenen Teuerungsanpassung respektive Einmalzahlung notwendig ist.

Art. 3.6 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

Die Verwaltungskommission kann eine Senkung des technischen Zinssatzes beschliessen ohne, dass die Vorsorgeeinrichtung über die dazu notwendigen Mittel verfügt. In einem solchen Fall ist vorerst eine Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes aufzubauen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung. Die Verwaltungskommission legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher.

Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

Teil 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4.1 Information der Destinatäre

Die Verwaltungskommission orientiert die Destinatäre über den Erlass und den Zweck dieses Reglements. Dieses Reglement wird den versicherten Personen und den Rentenbezügern auf Anfrage ausgehändigt.

Art. 4.2 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen sowie den sich allenfalls ändernden versicherungstechnischen Bedürfnissen der PKBiel angepasst.

Sämtliche Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4.3 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 9. September 2025 verabschiedet und tritt per 31.12.2025 in Kraft. Es ersetzt und annulliert alle vorherigen Rückstellungsreglemente. Es wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

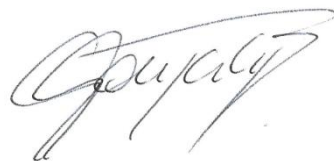
Biel, 9. September 2025

Pensionskasse der Stadt Biel
Biel, im September 2025

Für die Verwaltungskommission:



Emanuel Amrein
Präsident



Glenda Gonzales Bassi
Vize-Präsidentin

ANHANG

zum Rückstellungsreglement der PKBiel

Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen

Technischen Grundlagen:

BVG 2020 / PT 2020

Technischer Zinssatz:

Die Verwaltungskommission beschloss an ihrer ausserordentlichen Verwaltungskommissionssitzung vom 30.10.2023, den technischen Zinssatz an den risikolosen Zinssatz zu koppeln. Demnach entspricht der technische Zinssatz der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen der drei Jahre vor dem Stichtag unter Berücksichtigung einer Risikoprämie von 1%. Der resultierende technische Zinssatz wird auf den nächsten Viertelpunkt angepasst.

Der technische Zinssatz wird jährlich anhand dieser Formel berechnet und auf der Grundlage des Beschlusses der Verwaltungskommission entsprechend per Stichtag angepasst.

Art. 3.2. Rückstellung für Grundlagenwechsel

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht 0.5 Prozent der Rentendeckungskapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr, in dem die von der PKBiel verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden. Werden die Rechnungsgrundlagen projiziert, ist das Projektionsjahr statt das Jahr der Veröffentlichung massgebend.